

## Infos → ausländische Musiker/Künstler/DJs in Österreich:

Der ausländische DJ ist in Österreich beschränkt steuerpflichtig und unterliegt der Abzugssteuer von 20 %.

Das gilt aber nur, wenn er auch in Ö. im Rahmen seiner selbständigen Tätigkeit auftritt (eigene Anlage, eigene Kreationen, keine inhaltlichen Vorgaben des Auftraggebers).

Die Abzugssteuer kann nur unterbleiben, wenn die Grenzbeträge lt. beiliegender Erklärung nicht überschritten werden (siehe 2. Seite).

Dann bitte dieses Formular auch unterschreiben lassen und eine Kopie des Reisepasses zum Akt nehmen.

Wird der DJ in Ö. aber nichtselbständig tätig, dann liegt ein Dienstverhältnis vor und er muss als Dienstnehmer angemeldet werden.

Das ist dann der Fall, wenn er regelmäßig wiederkehrend tätig ist (vorgegebene Arbeitszeit, fixer Arbeitsort), keine eigene Anlage hat sondern diese vom Hotel beigestellt wird (keine eigenen Arbeitsmittel) und das Hotel auch die Musikrichtung vorgibt (keine eigenen Kreationen, sondern nur ausführende Tätigkeit).

In diesem Fall unterliegt der DJ der Lohnsteuer und auch der Sozialversicherung als Dienstnehmer.

.....  
Ausländischer Künstler

.....  
Engagement Firma

## Erklärung

Veranstaltung:

Ich bestätige den Erhalt eines Honorars in Höhe von EUR ..... für den Auftritt bei der o.a. Veranstaltung. Neben diesem Honorar habe ich ausschließlich Kostenersätze für Reisekosten, Flug, Nächtigung, Tagesgelder etc. in Höhe von EUR ..... erhalten.

Ich erkläre hiermit, dass meine Einkünfte in Österreich im laufenden Kalenderjahr ..... den Gesamtbetrag von EUR 2.000,00 nicht übersteigen werden.

Ort ....., Datum .....

.....  
Unterschrift

Anmerkung: Eine Befreiung vom Steuerabzug von 20 % für beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen ist nur anwendbar, wenn das Honorar maximal EUR 440 pro Veranstaltung bzw. maximal EUR 900 vom selben Veranstalter sowie insgesamt EUR 2.000 pro Kalenderjahr nicht übersteigt.